

► beA

Bei der Abgabe eines eEB ist Sorgfalt geboten

| Bei vielen Gerichten hat inzwischen das elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) das papiergebundene Empfangsbekanntnis abgelöst. Doch auch hier ist für den Rechtsanwalt die gleiche, wenn nicht sogar höhere Sorgfalt anzuwenden (BVerwG 19.9.22, 9 B 2/22, Abruf-Nr. 232941). |

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Rechtsanwalt in einem Verfahren vor dem OVG zeitgleich zwei Beschlüsse erhalten, und zwar die Zulassung der Berufung und die Festsetzung des vorläufigen Streitwerts. Beide Dokumente waren ihm über sein beA übermittelt worden. Im Glauben, den Eingang der Streitwertfestsetzung zu bestätigen, gab der Rechtsanwalt ein eEB ab. Als er die Berufungsbegründung nicht fristgerecht einreichte, verwarf das OVG die Berufung als unzulässig. In der Rechtsbeschwerde gab der Rechtsanwalt an, dass er den Beschluss über die Zulassung der Revision nicht erhalten habe. Das BVerwG stellte anhand des vom Anwalt zurückgeschickten strukturierten Datensatzes das Gegenteil fest.

MERKE | Dieses aktuelle Beispiel zeigt deutlich: Jeder Rechtsanwalt muss sehr genau prüfen, wofür und wie er ein eEB abgibt – vor allem, wenn er verschiedene Posteingänge an einem Tag von einem Gericht erhält. Es sollte nicht passieren, dass er die eine Empfangsbestätigung abgibt, die andere aber übersieht. Und ist das eEB erst einmal auf dem Weg, lässt es sich kaum zurückholen.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)

► Elektronischer Rechtsverkehr

Auch der anwaltliche Insolvenzverwalter muss das beA nutzen

| Der als Insolvenzverwalter tätige Rechtsanwalt muss zumindest für die gerichtliche Korrespondenz den elektronischen Rechtsverkehr nutzen. Insofern ist auf die anwaltliche Eigenschaft und nicht auf die Tätigkeit als Insolvenzverwalter abzustellen (BGH 24.11.22, IX ZB 11/22, Abruf-Nr. 233042). |

Es sei keine Ungleichbehandlung mit nichtanwaltlichen Insolvenzverwaltern erkennbar, die eine Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs gemäß § 130d ZPO i. V. m. § 4 InsO ausschließen würde. Der BGH beschränkt diese Entscheidung zwar auf Rechtsmittel im Insolvenzverfahren. Aus den Entscheidungsgründen lässt sich aber erkennen, dass der BGH grundsätzlich von einer Nutzungspflicht des Rechtsanwalts ausgeht, egal, in welcher Eigenschaft er tätig ist. Als Rechtsanwalt sei er gemäß § 31a BRAO verpflichtet, Zugänge zum elektronischen Rechtsverkehr in Form des beA vorzuhalten. So stelle die Nutzungspflicht für ihn keinen Nachteil dar. Der BGH wies damit die Rechtsbeschwerde eines anwaltlichen Insolvenzverwalters zurück, der Anfang 2022 per Fax und im Original Beschwerde gegen die Festsetzung seiner Vergütung eingereicht hatte und sich weigerte, das beA zu nutzen.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 232941

Genau hinsehen,
worauf sich das eEB
bezieht



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 233042

Kein Nachteil, da der
Anwalt das beA
sowieso vorhalten
muss